

Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Naumburg für die Einzugsbereiche der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz

Aufgrund von § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 9, Abs. 1 und 16 des Gesetzes für Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 in der Fassung der Änderung durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166,174) i. V. m. §§ 8, 9, 11, und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2, 6 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg am 29.01.2020 für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz folgende Neufassung der Beitragssatzung:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Naumburg (nachstehend AZV genannt) hatte nach Eingliederung der Abwasserzweckverbände Obere Saalegemeinden und Osterfeld vorerst jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorgehalten und entsprechende Beitragssatzungen erlassen. Auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung in der derzeit aktuellen Fassung bilden die Einzugsbereiche der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 6 a) Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 6 a) Abwasserbeseitigungssatzung (Schmutzwasserbeiträge).

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung im Einzugsbereich der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen i.S.v. § 6 Abs. 8 KAG-LSA zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss gemäß § 12 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Für Grundstücksanschlüsse macht der AZV einen besonderen Kostenerstattungsanspruch geltend (Aufwandsspaltung), § 8 KAG-LSA.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die in § 1 definierte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, bzw. angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder entsprechend genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der betreffenden Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder sonstigen Nutzung anstehen;
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Grundstücke

- (1) Grundstück i. S. dieser Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nach Satz 3 nicht möglich, können zur Bestimmung der Grundstücksfläche, die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzt wird, unter anderem bestehende Grenzmerkmale herangezogen werden. Das sind z.B. die räumliche Abgrenzung zum Nachbarn, zur Straße oder Ähnliches. Für die Flächenermittlung dieser unvermessenen Grundstücke können die Auswertungen von Überfliegungen, Vermessung durch den AZV oder einen Beauftragten sowie durch Selbstauskunft der Grundstückseigentümer erhobene Daten genutzt werden.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Vollgeschossmaßstab) berechnet.
- (2) Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist die gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche. Die gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche wird aus der Summe der für jedes Vollgeschoss anzusetzenden beitragspflichtigen Grundstücksfläche bestimmt. Für das erste Vollgeschoss sind 100 % der Grundstücksfläche anzusetzen, für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss sind 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die gemäß der Definition des § 87 Abs.2 Satz 1 und 2 BauO LSA Vollgeschosse sind. Die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse erfolgt gemäß § 7. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ist nach § 6 zu ermitteln.

§ 6 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung gilt,

1. für Grundstücke, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs.1 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, die über die gemäß b) geltenden Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinaus bebaut, gewerblich oder industriell genutzt sind, die Fläche, zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die entlang der letzten baulichen oder gewerblichen Nutzung zu ziehen ist und die parallel zur Straßengrenze verläuft. Werden Grundstücksteile bauakzessorisch genutzt, so bestimmt sich der Umfang des bevorteilten Grundstückes nicht durch die Bebauung, gewerbliche oder industrielle Nutzung, sondern erfasst auch das weitere Grundstück. Die vorstehend beschriebene Linie ist dann unmittelbar nach Beendigung der bauakzessorischen Nutzung festzulegen. Die Festlegung erfolgt jeweils im Einzelfall;
3. im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB
 - a) die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann;
 - b) sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Grundstücksfläche, die tatsächlich bebaut, gewerblich oder industriell genutzt wird und die gemäß § 6 Ziffer 2 c) zu ermitteln ist;

4. sofern kein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen zur baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung enthält, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vorhanden ist, die Grundstücke jedoch
 - a) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;
5. bei Grundstücken, welche über die sich nach den Buchstaben § 6 Ziffer 4. a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder industriell genutzt sind, die Grundstücksfläche, die gemäß § 6 Ziffer 2 c) zu ermitteln ist;
6. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs.1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche;
7. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Ermittlung der Vollgeschosse

Als Vollgeschoss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 gelten Geschosse, wenn ihre Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von wenigstens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare

Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung der vorstehenden Regelung unberücksichtigt. Für die Zahl der Geschosse gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt Folgendes:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, ist die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse maßgeblich.
2. Soweit der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. der §§ 8, 9 und 11 Abs. 3 Bau NVO durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,3 zu teilen. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden; es ist jedoch mindestens ein Vollgeschoss anzusetzen.
3. Sollte der Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festsetzen, ist zur Ermittlung der anzusetzenden Geschosse die höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 zu teilen. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden, wobei mindestens ein Geschoss zu berücksichtigen ist.
4. Sollte in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt sein, so wird die Zahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:
 - a) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde zu legen.
 - b) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt, ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
 - c) Liegt ein Grundstück in einem anderen Baugebiet, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert bzw. Berechnungswert nach den vorstehenden Ziffern 1. - 3 zugrunde zu legen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Wochenendgebiete, Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
7. Sollte entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der Vollgeschosse nach § 7 Ziffer 1., Ziffer 4. bis Ziffer 6. oder die Höhe der baulichen Anlagen nach § 7 Ziffer 2. oder die Baumassenzahl nach § 7 Ziffer 3. überschritten werden, sind die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die Vollgeschosse gemäß dem sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswert gemäß § 7 Ziffer 2. bis 3. zugrunde zu legen.
8. Soweit kein Bebauungsplan besteht und das Grundstück in einem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 oder im Bereich einer Satzung gemäß den §§ 34 Abs. 4; 35 Abs.6 BauGB liegt und die Satzung keine Bestimmungen über die zulässige Nutzung enthält, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse gemäß § 5 Abs. 3,
 - b) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss, sofern im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Geschosse nach § 5 Abs. 3 nicht bestimmt werden können,

- c) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, welche in der Umgebungsbebauung überwiegend vorhanden ist.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, so bestimmt sich die Zahl der Geschosse nach der tatsächlichen angeschlossenen Bebauung.
 - b) Für Grundstücke im Außenbereich, für welche durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche gemäß § 6 Abs. 8 der Satzung die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt.
 - c) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Geschossen zulässig, genehmigt oder vorhanden, gilt die größte Geschoszahl.
10. Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, ist stets die Zahl von einem Geschoss anzusetzen.

§ 8 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt: **2,62 €/m²** gewichteter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Ablösung

In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht gemäß § 10 noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 8 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln und in der Ablösevereinbarung auszuweisen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13 Billigkeitsregelungen; Abgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung, weitere Beitragspflichten

- (1) Übergroße Grundstücke i.S. dieser Regelung sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung Wohngrundstücke sind.

Ein Grundstück ist ein Wohngrundstück, wenn es nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dient. Ein bebautes Wohngrundstück dient nach seiner tatsächlichen Nutzung dann vorwiegend Wohnzwecken, wenn nach den dem Baugenehmigungsverfahren zugrunde gelegten Bauplänen die Geschossfläche zu mehr als der Hälfte zu Wohnzwecken genutzt werden darf und tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Lässt sich ein genehmigter Bauplan nicht nachweisen, wird vermutet, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides tatsächlich vorhandene Nutzung der genehmigten Nutzung entspricht.

- (2) Als übergroß gelten Grundstücke, deren im Grundbuch eingetragene Grundstücksgröße die Durchschnittsgrundstücksgröße aller Wohngrundstücke im Einzugsgebiet der Satzung um 30 vom Hundert übersteigt. Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Einzugsgebiet der Satzung beträgt 818 m². Vorwiegend wohngenutzte Grundstücke mit einer Fläche von größer 1.063 m² gelten daher als übergroß.
- (3) Übergroße Wohngrundstücke i. S. d. Abs. 2 werden mit einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche von 1.063 m² bei der Beitragsbemessung berücksichtigt.
- (4) Übersteigt die tatsächliche überbaute Grundstücksfläche bei übergroßen Wohngrundstücken die für die Beitragserhebung nach Abs. 3 heranzuziehende Fläche von 1.063 m², so wird abweichend von Abs. 3 die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche in vollem Umfang herangezogen. Nur auf die übrigen Grundstücksflächen finden die Regeln zur begrenzten Heranziehung (gemäß § 13 Absatz 3) entsprechend Anwendung.
- (5) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse nach § 7 unberücksichtigt bleiben.
- (6) Ändern sich die für die Beitragsbemessung gemäß Abs. 3 bis 5 maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

- (7) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit gemäß § 11 der Satzung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Sie richtet sich im Übrigen nach § 13a Abs. 1, S. 5 KAG-LSA i.V.m. § 222 AO.
- a) Bei Stundung eines Anspruchs aus einem Abgabenschuldverhältnis ist der gestundete Betrag zu verzinsen. Die gesondert festzusetzenden Zinsen betragen gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 5b) KAG-LSA i. V. m. § 234 Abs. 1 AO jährlich 2 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen sind jeweils halbjährlich im Nachhinein durch gesonderten Bescheid festzusetzen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB. Die Entrichtung der Zinsen ist wesentliche Voraussetzung für die Stundungsgewährung.
 - b) Nebenforderungen wie Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge werden gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 5b) KAG-LSA i.V.m. § 233 AO nicht verzinst.
 - c) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis dieser Satzung können zur Vermeidung von sozialer Härte entsprechend § 13 a Abs. 5 KAG-LSA auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden, wenn der Anspruch durch die Verrentung nicht gefährdet erscheint. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Werden Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich i. S. d. § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Herstellungsbeitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss.
- Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. von Satz 1 gilt dies nur, wenn
- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die jeweilige öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (9) Der Herstellungsbeitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S.2146), genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Zutritt zum Grundstück ist zu gewähren.

- (3) Soweit der AZV bei der Beitragsfestsetzung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Grundstücksgröße, des Umfangs und der Nutzung der angeschlossenen baulichen oder gewerblichen Anlagen sowie des Anschlusses der baulichen oder gewerblichen Anlagen selbst die Daten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten, insbesondere öffentliche Stellen, die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleichmaßen hat der Abgabepflichtige dem AZV innerhalb eines Monats Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks, z. B. Grundstücksteilung oder -zusammenlegung, anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung steht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger [DSG-LSA] in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.2016, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBL.LSA S.10), der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSG-LSA; Art. 6, 9 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV beauftragt die WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gänsefurth 7–10, 39444 Hecklingen, mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen für die Beitragserhebung.

§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 14 Abs. 3 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Daten sich mitteilen oder übermitteln lassen kann;
 - d) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - g) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Naumburg für die Einzugsbereiche der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz vom 29.11.2018.